

BEITRAG – B05

Stand: Februar 2024

Ihr Ansprechpartner
Edith Engeldinger

E-Mail
beitrag
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-630

Fax
(0681) 9520-688

IHK-Beitrag und Photovoltaik-Anlagen

Gesetzliche IHK-Mitgliedschaft

Entscheidend für die Begründung der gesetzlichen IHK-Mitgliedschaft ist das Vorliegen einer Betriebsstätte im IHK-Bezirk sowie das Vorhandensein einer objektiven Gewerbesteuerpflicht. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, entsteht kraft Gesetzes die Mitgliedschaft bei der IHK. Diese Mitgliedschaft zieht nach § 3 IHKG grundsätzlich eine Beitragszahlungspflicht nach sich.

Die objektive Gewerbesteuerpflicht ist bei den Photovoltaik-Anlagen unterschiedlich geregelt, so dass auch die IHK-Mitgliedschaft unterschiedlich besteht.

Photovoltaik-Anlagen unter 10 Kilowatt Peak (kW_{peak})

Betreiber von Photovoltaik-Anlagen auf, an oder in Gebäuden mit einer installierten Leistung bis zu $10 kW_{peak}$ sind seit Verkündung des **Jahressteuergesetzes 2019** von der objektiven Gewerbesteuerpflicht befreit. Denn: § 3 Nr. 32 Gewerbesteuergesetz sieht ausdrücklich einen [neuen] Befreiungstatbestand für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen vor. Diese Änderung gilt für den Erhebungszeitraum 2019 bis 2021.

Für die **Vorjahre inklusive 2018** waren Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, soweit sie Strom entgeltlich einspeisten bzw. abgaben, objektiv gewerbesteuerpflichtig und damit kraft Gesetzes Mitglied der IHK. Viele Photovoltaik-Anlagen-Betreiber mit der Leistung bis zu $10 kW_{peak}$ waren zwar gesetzliche Mitglieder der IHK, aber für diese Jahre von der Beitragszahlung befreit, da eine Zahlungspflicht nur über 5.200,00 Euro Gewerbeitrag/Gewinn entsteht.

Photovoltaik-Anlagen über 10 Kilowatt Peak

Von der Neuregelung des Jahressteuergesetzes 2019 nicht betroffen waren Photovoltaik-Anlagen-Betreiber, die eine installierte Leistung von mehr als 10 kW_{peak} haben. Diese Anlagen unterfallen bis zum 31.12.2021 nicht dem Befreiungstatbestand § 3 Nr. 32 Gewerbesteuer-Gesetz. Aufgrund der objektiven Gewerbesteuerpflicht besteht eine IHK-Mitgliedschaft.

Mit **Änderung des Jahressteuergesetz 2022** wurde beschlossen, die installierte Gesamtbruttoleistung einer Anlage **bis zu 30 kW_{peak}, jedoch nicht mehr als insgesamt maximal 100 kW_{peak}** pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Miteigentum von der Gewerbesteuerpflicht zu befreien. Mangels objektiver Gewerbesteuerpflicht besteht dann keine IHK-Mitgliedschaft.

Photovoltaik-Anlagen in der Landwirtschaft

Landwirte können durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gewerbesteuerpflichtig und damit Mitglied der IHK Saarland werden. Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb dann als nicht-IHK-zugehöriger Nebenbetrieb zu qualifizieren, wenn die Photovoltaik-Anlage ausschließlich dazu dient, den erzeugten Strom im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb einzusetzen, also mit dem Hauptbetrieb verbunden ist. Hiervon ist bei einer Einordnung durch das Finanzamt als gewerbliche Einkünfte in der Regel jedoch nicht auszugehen, da dann der Verkauf des Stroms an Dritte im Vordergrund steht.

Photovoltaik-Anlagen und Marktstammdatenregister

Als Betreiber einer PV-Anlage sind Sie verpflichtet, sich und die Anlage im sog. Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.marktstammdatenregister.de.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.